

Nutzungsordnung

Zur Ausübung des Tauchsports im Kapbuschsee Brachelen in dem vom Sporttauchverein Hückelhoven e.V. gepachteten Bereich des Gewässers.

Stand: 22.06.2009



Nutzungsrecht

- 1) Das Betauchen des Kapbuschsees ist ausschließlich in der zugewiesenen Tauchzone von Montag bis Mittwoch sowie von Freitag bis Sonntag gestattet.
- 2) Berechtig zum Tauchen sind ausschließlich Mitglieder des Sporttauchverein Hückelhoven e.V. die im Besitz einer gültigen Tauchgenehmigung für das Tauchen im Kapbuschsee sind. Die Tauchgenehmigung ist personengebunden.
- 3) Das Mitbringen von Gästen oder sonstigen vereinsfremden Tauchern ist nicht gestattet.

Einschränkungen

- 4) Während der Öffnungszeiten des Freibades ist das Betauchen des Freibadbereiches untersagt.
- 5) Das Betreten der in der Tauchzone liegenden Insel ist untersagt.
- 6) Tauchen bei Eis auf dem See (auch teilweise) und Tauchen von einem Boot ist untersagt.
- 7) Alleine Tauchen ist untersagt.
- 8) Die Ausübung des Tauchsports im Kapbuschsee erfolgt vollständig auf eigenes Risiko.

Ausrüstung

- 9) Während des Tauchgangs hat jeder Taucher ein Messer und eine einsatzbereite Notfallboje mitzuführen.
- 10) Bei Wassertemperaturen unter 12° C dürfen nur kaltwassertaugliche Atemregler nach EN 250 verwendet werden. Es dürfen nur Ausrüstungsteile verwendet werden, deren Wartungsintervalle nachweisbar eingehalten wurden.

Durchführung

- 11) Kann eine sichere Durchführung des Tauchganges durch hohes Aufkommen an anderen Wassersportlern, widrigen Wetterbedingungen oder sonstigen Gründen nicht sichergestellt werden, darf nicht getaucht werden.
- 12) Die Größe der Tauchgruppe ist den herrschenden Sichtverhältnissen anzupassen.
- 13) Der Einstieg ins Wasser ist innerhalb der Tauchzone so zu wählen, dass möglichst keine Interessenkonflikte mit anderen Wassersportlern entstehen.
- 14) Während des gesamten Tauchgangs ist zu jeder Zeit eine Mindesttauchtiefe von 2 Meter einzuhalten. Im Freibadbereich kann (wenn das Freibad geschlossen hat) auch flacher getaucht werden.

- 15) Ein Auftauchen mitten im See ist nur aus zwingendem Grund gestattet. Muss ein Tauchgang aus zwingendem Grund mitten im See unterbrochen oder abgebrochen werden, so ist vor dem Auftauchen aus ausreichender Tiefe die mitgeführte Notfallboje zu setzen und dicht an dieser aufzutauchen.
- 16) Am See sind Tauchschein, Logbuch, Versicherungsnachweis, Tauchgenehmigung und Bescheinigung der TTU mitzuführen. Die Tauchgenehmigung ist auf Verlagen vorzuzeigen.
- 17) Vor jedem Tauchgang ist die Verfügbarkeit von Notruf- und Rettungsmitteln sicherzustellen.

Sonstiges

- 18) Verursachte Schäden, Unfälle oder sonstige Vorfälle sind dem Vorstand zeitnah und unaufgefordert mitzuteilen.
- 19) Kurzfristige Bekanntmachungen des Vorstandes (Tauchverbot, Einschränkungen, ...) über e-Mail und Internet sind zu beachten.
- 20) Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung kann die Tauchgenehmigung durch den Vorstand (in schwerwiegenden Fällen auch ohne vorherige Ermahnung) zeitweise oder endgültig entzogen werden.
- 21) In begründeten Einzelfällen oder für offizielle Veranstaltungen des Vereins ist der Vorstand berechtigt, von dieser Nutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen soweit dies den Interessen des Vereins dient
- 22) Diese Nutzungsordnung kann jederzeit insgesamt oder in einzelnen Punkten unter Einhaltung der Bestimmungen des Pachtvertrages mit der Stadt Hückelhoven durch den Vorstand geändert werden.